

## Vortrag an den Ministerrat

### Ausschreibung der Europawahl 2019; Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 22. Mai 2018 (2018/767/EU, Euratom) zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments wurde für die Europawahl 2019 in Artikel 1 der Zeitraum auf den 23. bis 26. Mai 2019 festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, ist die Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Verordnung hat neben dem Wahltag, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, auch den Stichtag zu enthalten.

Der Stichtag darf gemäß § 2 Abs. 2 EuWO nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und nicht nach dem 72. Tag vor dem Wahltag liegen. Mit dem Stichtag beginnt ein Teil der in der EuWO vorgesehenen Fristen zu laufen. So sind gemäß § 13 Abs. 1 EuWO die Wählerverzeichnisse am 21. oder am 24. Tag nach dem Stichtag zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die Gemeindeämter nur an einem Wochenende von der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse betroffen sind. Aus diesem Grund wäre als Stichtag der 75. Tag vor dem Wahltag, das ist Dienstag, der 12. März 2019, festzusetzen. Der 72. Tag vor dem Wahltag als Stichtag hätte nämlich zur Folge, dass die Gemeindeämter, so sie nicht von einem verkürzten Einsichtszeitraum Gebrauch machen, von der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse an zwei Wochenenden betroffen wären.

Der Bundesminister für Inneres schlägt für die bevorstehende Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments folgende Daten vor:

**Wahltag: Sonntag, 26. Mai 2019**  
**Stichtag: Dienstag, 12. März 2019 (75. Tag vor dem Wahltag)**

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

- „1. Der Entwurf einer Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages wird genehmigt.
2. Der Hauptausschuss des Nationalrates wird ersucht, der Festsetzung des Wahltages gemäß § 2 Abs. 1 EuWO zuzustimmen.
3. Der Bundeskanzler wird ersucht, für die unverzügliche Verlautbarung der Wahlausschreibung im Bundesgesetzblatt Sorge zu tragen.“

1 Beilage

17. Jänner 2019

Herbert Kickl  
Bundesminister